
3.

1.

2.

3.

1.

2.

3.

Anmerkung:

Der weitere Beschlusstext wird in der Sitzung formuliert.

Begründung:

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NRW hat ein fraktionsloses Ratsmitglied das Recht, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Es steht im Ermessen des Rates, dieses Recht auf weitere Ausschüsse auszudehnen.

In den drei vorherigen Wahlperioden wurde den fraktionslosen Ratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, jeweils drei Ausschüsse zu benennen, an denen sie als beratendes Mitglied teilnehmen können. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren auch für diese Wahlperiode wieder anzuwenden.

Die betroffenen Ratsmitglieder müssen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW vom Rat gewählt werden.